



Bundesamt für Verkehr BAV, CH-3003 Bern

An die Adressaten  
gemäss Verteiler

Referenz/Aktenzeichen: 151/2006-05-31/50  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: hem  
Sachbearbeiter/in: Marcel Hepp  
**Ittigen, 6. Juni 2006**

### **Seilbahnverordnung zum neuen Seilbahngesetz: Anhörung der interessierten Kreise**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat den Entwurf einer Seilbahnverordnung zum neuen Seilbahngesetz erarbeitet. Das Seilbahngesetz befindet sich zur Zeit noch in der parlamentarischen Beratung (Differenzbereinigung). Ziel ist eine gemeinsame Inkraftsetzung von Seilbahngesetz und Seilbahnverordnung zum 1. Januar 2007.

Die interessierten Kreise erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen bis

**Freitag, 4. August 2006.**

Grundzüge des Entwurfs der neuen Seilbahnverordnung:

Die Seilbahnverordnung enthält die Bestimmungen, die für den Vollzug des Seilbahngesetzes erforderlich sind. Es sind dies Bestimmungen über Planung, Bau, Betrieb und Aufsicht von Seilbahnen.

Der Entwurf lehnt sich so weit wie möglich an der heute gültigen Seilbahnverordnung an und weicht dort von den heute gültigen Bestimmungen ab, wo dies aufgrund der Vorgaben des Seilbahngesetzes erforderlich ist.

Es sind dies im wesentlichen die Bestimmungen:

- zur Erteilung einer einzigen Bewilligung, welche Plangenehmigung, Konzession und Baubewilligung umfasst;
- zur Harmonisierung des schweizerischen Rechts mit den Bestimmungen der EG-Seilbahnrichtlinie (2000/9/EG);
- zur Vereinheitlichung der materiellen Vorschriften unabhängig von der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit von Bund oder Kantonen;

Marcel Hepp  
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Postadresse: Bundesamt für Verkehr BAV, CH-3003 Bern  
Tel. +41 (0)31 32 30092  
Marcel.Hepp@bav.admin.ch  
www.bav.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: 151/2006-05-31/50

- für eine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Kantonen: Der Bund ist für die gewerbsmässig betriebenen, konzessionierten Seilbahnen zuständig, die Kantone für die nicht gewerbsmässig betriebenen Seilbahnen sowie alle Kleinseilbahnen und Skilifte.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der neuen Seilbahnverordnung samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.bav.admin.ch/aktuell/vernehmlassung> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:  
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Entwurf einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Verkehr

Dr. Max Friedli, Direktor

Beilagen:

Entwurf der neuen Seilbahnverordnung  
Erläuterungen zur neuen Seilbahnverordnung

Adressaten:

Kantonsregierungen  
IKSS, Präsident der Geschäftsleitung  
IKSS, techn. Kontrollstelle  
SUVA  
Seilbahnen Schweiz  
UNIFUN  
VöV  
SVTI  
SIA

Alptronic SA  
Baco AG Steffisburg  
Baremo GmbH  
Bartholet Metallbau AG  
B+S Ingenieur AG  
CWA Constructions SA  
Eidg. Materialprüfanstalt EMPA  
Fatzer AG  
Fredy Unger AG  
Frey AG Stans  
Garaventa AG  
Gangloff AG



Referenz/Aktenzeichen: 151/2006-05-31/50

Immoos AG

Inauen - Schätti AG

IWM

Jakob AG

Kündig AG

Herrn P. Küpfer

Leitner (Schweiz) AG

Schönholzer AG Ingenieurbüro

Seilbahnbau NSD Niederberger

SISAG AG

Slongo Röthlin Partner AG

von Rotz & Wiedemar AG